

Protokoll
zur Änderung and Ergänzung
des am 11. September 1956 in Prag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Republik
Unterzeichneten Vertrages über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben sich, von dem Wunsche geleitet, die vertraglichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs zu vertiefen und zu vervollkommen, entschlossen, den am 11. September 1956 in Prag Unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu ändern und zu ergänzen.

Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans-Joachim Heusinger

Stellvertretender Vorsitzender des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und Minister der Justiz

Der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Dr. Jan Němec

Minister der Justiz der Tschechischen Sozialistischen Republik

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I.

Der am 11. September 1956 in Prag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik Unterzeichnete Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (des weiteren nur als Vertrag bezeichnet) wird wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt:

1. Nach Artikel 4 des Vertrages wird Artikel 4 A eingefügt, der lautet:

Artikel 4 A

(1) Die Rechtshilfe umfaßt auch die Feststellung des Aufenthaltes von Personen auf dem Territorium des einen Vertragspartners gegen die von Personen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ihren Wohnsitz haben, zivil- oder familienrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden oder geltend gemacht werden sollen. Die ersuchenden Organe sind verpflichtet, zu diesem Zweck Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Ermittlung des Aufenthaltes ergeben.

(2) Ferner umfaßt die Rechtshilfe die Ermittlung des Betriebes, in dem Unterhaltsschuldner beschäftigt sind, die von Unterhaltsgläubigern, welche auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren Aufenthalt haben, in Anspruch genommen

werden oder in Anspruch genommen werden sollen. Diese Verpflichtung umfaßt auch die Feststellung der Höhe des monatlichen Einkommens, das der Schuldner in den letzten 12 Monaten erzielt hat.

2. Artikel 16 des Vertrages erhält folgende Fassung:

Artikel 16

Sprache

(1) Die Organe der Vertragspartner bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr ihrer eigenen oder der russischen Sprache. *

(2) Übersetzungen der Schriftstücke in die Sprache des ersuchten Vertragspartners sind zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach Möglichkeit auch in den Fällen beizufügen, in denen es in diesem Vertrag nicht zwingend vorgeschrieben ist.

3. Nach Artikel 16 des Vertrages wird Artikel 16 A eingefügt, der lautet:

Artikel 16 A

Vereinbarungen zur Durchführung des Vertrages

Die zuständigen Ministerien und die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner können auf der Grundlage und zur Durchführung dieses Vertrages Vereinbarungen treffen.

4. Artikel 22 des Vertrages erhält folgende Fassung:

Artikel 22

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird auf dem Territorium des anderen Vertragspartners Befreiung von Gebühren und Vorschüssen für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

(2) Eine Befreiung von Gebühren und Vorschüssen nach Absatz 1 gilt für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren auch vor den Gerichten des anderen Vertragspartners durchgeführt werden, einschließlich der Zwangsvollstreckung.

5. Artikel 27 des Vertrages erhält folgende Fassung:

Artikel 27

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.